

2. AMANN, Thomas, *Laien als Träger von Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici.* (Münchener Theologische Studien, III. Kanonistische Abteilung, Bd. 50) St. Ottilien: EOS 1996. XXXI u. 172 S., 46.00 DM.

Der Rez. ist Diözesanrichter. Und er ist Laie. Folgt er der These, die Thomas A. AMANN mit seiner theologischen Dissertation "Laien als Träger von Leitungsgewalt? Eine Untersuchung aufgrund des Codex Iuris Canonici" vorgetragen hat, gerät er in ein Dilemma. Die These nämlich lautet, daß Laien weder Träger von Leitungsgewalt in der Kirche sein, noch an ihrer Ausübung teilhaben können. Die Konsequenz laut AMANN wäre eine unverzügliche Gesetzesänderung von c. 1421 § 2 CIC, der Rechtsgrundlage für die Bestellung von Laien als Richter ist, weil die "Gültigkeit von richterlichen Urteilen auf dem Spiel" stehe, und um "der kanonistischen Diskussion und der kirchlichen Gesetzgebung selbst die Möglichkeit (zu eröffnen), die verschiedenen Entwürfe zur Gewaltenfrage, wie sie von den Kanonisten vorgelegt wurden, mit dem nötigen Freiraum zu würdigen" (S. 163). Bleibt der Rez. Diözesanrichter, trägt er dazu bei, daß "die theologische Frage praktisch beantwortet" (S. 163) wird. Theologische Fragen verlangen aber theologische Ant-

worten. Die bereits gegebenen referiert A., allerdings führt er die Diskussion nicht über die bekannten - kontrovers bleibenden - Argumente hinaus, sondern nimmt lediglich einen bestimmten Standpunkt - nämlich den von Klaus MÖRSDORF - in der Kontroverse ein. Daß er dabei über den "Ratschlag (!) der Glaubenskongregation", eine "Ausdehnung der Teilhabe von Leitungsgewalt für Laien" (S. 63) zu vermeiden, hinausgeht, findet seinen Grund allein in einer Vermutung: "Gerade die Übernahme des c. 1421 § 2 in den CIC trotz eines geänderten c. 129 legt die Vermutung nahe, daß durch die Beibehaltung bisheriger Praxis die letzte Entscheidung in der Theorie nicht beabsichtigt war" (S. 63). Während der Kodexreform war man sich demgegenüber einerseits bewußt, "daß diese Frage grundsätzlich entschieden und theologisch aufgearbeitet werden muß", andererseits sollte "der Stand der Praxis in der Frage des Laien als Richter ... gewahrt bleiben" (S. 63).

Auch wenn A. die Diskussion nicht um neue Argumente bereichert und sich darauf beschränkt, die bekannten Positionen knapp aber exakt zu referieren, sie einzuordnen und die Diskussionspunkte wenigstens zu benennen, weist er doch wiederholt darauf hin, daß der Kern der Problematik in der Lehre von der Einheit und Unterschiedenheit der Kirchengewalt liege und aus dieser Wurzel heraus die Widersprüch-

lichkeit der bestehenden Rechtslage theologisch behoben werden müßte. Der umgekehrte Weg, von der (kirchenrechtlich gültigen) Praxis auf die Lehre von der Kirchengewalt zu schließen, wird nach A. der Komplexität des Problems nicht gerecht (S. 88).

Von daher ergibt sich der Aufbau der Arbeit. Der Interpretation der einschlägigen Normen (cc. 129, 274 § 1, 1421 § 2 u. 1428 CIC) und der Darstellung von deren Genese im Rahmen der Kodexreform (S. 3-64) folgen zwei Kapitel über die Einheit und Unterschiedenheit der Kirchengewalt gemäß den Konzilsdokumenten und im CIC (S. 65-84) sowie in der Kanonistik (S. 85-146). Die Arbeit schließt mit der Suche nach Lösungsversuchen in der Zeit nach 1983 (S. 147-158), einer Ergebniszusammenfassung und der Formulierung der bereits oben geschilderten Konsequenz (S. 159 bis 165). Ein Personen- und ein Quellenregister sind angefügt. Ebenso wenig fehlen ein Abkürzungs-, Quellen- und Literaturverzeichnis (S. XI-XXXI).

In ganz erfreulich geringem Umfang sind *Formalia* zu bemängeln: Der Seitenumbruch der S. 9, 10, 11, 31 und 32 ist fehlerhaft. S. 82 muß es heißen "assistieren", S. 108 ist ein Komma zwischen "zukommt" und "entfällt" einzufügen, auf S. XXXI muß es heißen «Pastoralblatt». Manchmal ist der sprachliche Ausdruck nachlässig, z. B. S. 131

"wird dann eine Theorie ... gebaut". Diese kleinen Ausstellungen schmälern aber den positiven Eindruck, den die Arbeit vor allem wegen ihrer Präzision in der Darlegung der differenten Positionen, ihrer Kürze und ihres konsequent klaren Aufbaus beim Rez. hinterlassen hat, in keinsten Weise. A. vermittelt umfassend, problemorientiert und ausgewogen den Stand der Diskussion in dieser gewiß nicht leichten Frage, ohne den «roten Faden» zu verlieren.

Eine kritische Anfrage richtet sich folglich weniger an A. als an die kanonistische Diskussion selbst: Kann man von der Einheit der *sacra potestas* auf deren Einfachheit schließen? Ist eine solche Schlußfolgerung logisch zwingend? In der ontologischen Tradition gibt es den Begriff «Gleichursprünglichkeit». Er dient zur Verknüpfung von Phänomenen, die nur miteinander und durcheinander gedeutet, nicht aber auseinander und auch nicht aus einem dritten abgeleitet werden können. Mit dem Begriff der «Gleichursprünglichkeit» wird also nicht die Einheit der Ursprünglichkeit, wohl aber deren Einfachheit negiert, weil man nicht von der Unableitbarkeit auf Einfachheit schließen könne. Könnte diese formale Denkstruktur nicht auch der kanonistischen Theoriebildung helfen, die Einheit von *sacra potestas* in der Unterschiedenheit von *potestas ordinis* und *potestas iurisdictionis* zu denken und damit

wirklich die theologische Diskussion weiterzuführen, um die Frage wissenschaftlich entscheiden zu können, ob Laien "Träger von Leitungsgewalt" in der Kirche sein können?

Michael BÖHNKE, Aachen